

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Erlass			
Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
05.03.2018	15.03.2018	14.03.2018	

	Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					

Rechtsgrundlagen Gemeindeordnung

§ 4

Feuerwehrgesetz § 16



Landkreis Ravensburg

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 05.03.2018 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro und ab 01.01.2020 13 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet; die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen über vier Stunden einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien bzw. der Aufwand für die Verpflegung wird ersetzt
- (1) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene am Abend oder Samstag ein Durchschnittssatz von 5 Euro je Stunde, höchstens 30 Euro, und
 - b) als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall bei Kursen auf Gemeindeund Kreisebene an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ein Tagessatz von 84 Euro, zuzüglich 12 Euro Essenszuschuss gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädiqung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant Gesamtwehr	2.880 Euro/Jahr
1. Stellvertreter Kommandant Gesamtwehr	1.200 Euro/Jahr
2. Stellvertreter Kommandant Gesamtwehr	1.200 Euro/Jahr
Feuerwehrkommandant Abteilung Isny	1.440 Euro/Jahr
1. Stellv. Abteilungskommandant Isny	720 Euro/Jahr
2. Stellv. Abteilungskommandant Isny	720 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Beuren	720 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Großholzleute	720 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Neutrauchburg	720 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Rohrdorf	720 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Beuren	200 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Großholzleute	200 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Neutrauchburg	200 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Rohrdorf	200 Euro/Jahr
Gerätewart Beuren	200 Euro/Jahr
Gerätewart Großholzleute	200 Euro/Jahr
Gerätewart Rohrdorf	200 Euro/Jahr
Gerätewart Neutrauchburg	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	500 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	200 Euro/Jahr

- (2) Der Feuerwehrkommandant Gesamtwehr erhält eine zusätzliche jährliche Entschädigung für Fahrtkosten, dienstliche Telefongespräche, Besprechungen und Veranstaltungen am Abend und Wochenende in Höhe von 2.160 Euro. Im Falle einer Anstellung bei der Stadt Isny im Allgäu kann diese Entschädigung auch in Form einer vergüteten Freistellung in selber Höhe gewährt werden.
- (3) Wird eine Funktion nach Abs. 1 während des Jahres von mehreren Personen ausgeübt, so ist der Betrag unter diesen Personen entsprechend dem jeweils geleisteten Zeitanteil aufzuteilen; die Zeitanteile sind der Gemeinde vom Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausfall von 12 Euro je Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6 Euro für Samstagnachmittag und 9 Euro für Sonn- und Feiertage bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz entsprechend der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Isny (Feuerwehr-Entschädigungssatzung), beschlossen am 01.06.2013, außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.